



**Entscheidung Nr. 15998 (V) vom 24.01.2023,
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 27.02.2023**

Von Amts wegen auf Anregung:

Kriminalpolizeiinspektion Schwerin
Graf-York-Str. 6
19061 Schwerin

Verfahrensbeteiligte:

Extreme Cinema NL.
Anschrift unbekannt

**Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen auf die am 18.02.2021 eingegangene Anregung
im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG in der Besetzung:**

Stellvertretende Vorsitzende:

██████████

Literatur:

████████████████████

Länderbeisitzer Hamburg:

████████████████████

einstimmig entschieden:

Der Film
„Truth or Dare (Uncut Edition) Ex-
treme (#6 – Mediabook Cover B)“,
Extreme Cinema NL

wird in die Liste der jugendgefähr-
denden Medien eingetragen.

Hausanschrift: Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 99 962 103-10
Fax: +49 (0) 228 379 014
Internet: www.bzkg.de

Postanschrift: Postfach 140165, 53056 Bonn
E-Mail: info@bzkg.bund.de
De-Mail: info@bzkg-bund.de-mail.de

Sachverhalt

Verfahrensgegenständlich ist die DVD „**Truth or Dare (Uncut Edition) Extreme (#6 – Mediabook Cover B)**“, Extreme Cinema NL. Es handelt sich um die deutschsprachige Fassung eines US-amerikanischen Splatterfilms aus dem Jahr 2013. Regie führte Jessica Cameron. Der Film hat eine Lauflänge von rund 84:00 Min (mit Abspann und Schlusszene).

Der Inhalt des Films lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Jennifer und ihre Freunde spielen als „*Daredevils*“ eine gewalttätige Version des Spiels „Wahrheit oder Pflicht“. Eingangs des Films sieht man wie einer der Freunde durch eine Runde „Russisch Roulette“ zu Tode kommt. Das Video, welches den tödlichen Unfall zeigt, erreicht überaus hohe Abrufzahlen, sodass die „*Daredevils*“ in kurzer Zeit medial derart erfolgreich sind, dass diese in eine Talkshow eingeladen werden. Hier stellt sich heraus, dass der Unfall des Teammitglieds lediglich inszeniert war; der totgeglaubte Tony hat überlebt. Dies erzürnt den Superfan Derik, welcher im Studiopublikum sitzt, denn er vermisst den Realismus der Darstellungen. Bei einem neuen Videodreh des Teams im Keller eines entlegenen Einfamilienhauses spielt John mit einem Revolver eine Runde „Russisch Roulette“. Statt der wie von John erwarteten Platzpatrone befindet sich echte Munition in der Trommel der Waffe, sodass sich John mittels eines Kopfschusses selbst tötet. Direkte Gewaltfolgen sind nicht zu sehen, lediglich der Hintergrund wird mit Blut bespritzt. Ein Schuss erfolgt aus dem Off und Courtney wird in den Oberschenkel betroffen. Derik tritt unerwartet hinzu und fordert ein Teil der „*Daredevils*“ zu sein, mit dem Ziel den Realismusgrad durch echte Taten zu erhöhen. Er fordert Courtney auf ihre Freunde zu fesseln. Als sie sich weigert, gibt er einen Warnschuss in Johns Leiche ab. Für kurze Zeit ist die Schusswunde in Nahaufnahme zu sehen. Courtney wird gezwungen die Leiche aus dem „*Spielkreis*“ zu entfernen. Bei dem Wegschleifen derselben sind die Gewaltfolgen und Blut in der Totalen zu sehen. Derik spielt mit den Gefesselten das Kinderspiel „Wahrheit oder Pflicht“ und fragt zunächst Tony, wie alt seine jüngste Sexpartnerin gewesen sei. Als Tony bei seiner Antwort lügt, sticht Derik ihm mit einem Jagdmesser in die Brust, wobei Einstich und Wunde kurz zu sehen sind. Er gibt daraufhin zu mit einer Minderjährigen geschlafen zu haben. Courtney lügt bei der Frage mit wem sie zuletzt geschlafen habe. Derik sticht ihr mit dem Messer als Bestrafung mehrmals in den Oberschenkel. Der Sticht und das Blut sind als Maskeneffekt zu erkennen. Es stellt sich heraus, dass sie und Ray eine sexuelle Inzestbeziehung miteinander führen. Derik zwingt Ray als Pflichtaufgabe die Scherben eines zertretenen Glases zu essen. Er schreit vor Schmerzen und blutet stark auf dem Mund, als er die Glasstücke herunterwürgt. Michelle lügt bei der Frage nach immer vollständigen Geburtsnamen. Derik greift sie mit einem Messer an und durchsticht dabei Michelles Hand. Dies ist in einer Sekunden-Nahaufnahme zu sehen. Blut spritzt ihr ins Gesicht. Sie gibt zu als Mann geboren worden zu sein. Derik zwingt Tony als Pflichtaufgabe sich mit einem Messer die Brustwarzen abzuschneiden. Tony setzt das Messer an der Brustwarze an. Zunächst ist der Schnitt durch Schreie im Off angedeutet, in Sekunden-Nahaufnahmen sieht man die abgeschnittene Brustwarze. Derik schneidet Tony die zweite Brustwarze ab, wobei der Schnitt im Off erfolgt. Derik hält diese anschließend in der Hand. Derik streamt die Gewalttaten live auf einer Videoplattform. Als Courtney es schafft Tony einen Becher mit einem Revolver vom Kopf zu schießen, bezeichnet Derik das Überleben von Tony als „für die Zuschauer sicher langweilig“ und zwingt Roy die Aufgabe mit verbundenen Augen zu wiederholen. Nach dem erneuten Überleben Tonys auch dieses Versuches zwingt er Jennifer die Aufgabe mit einer Schrotflinte abermals zu wiederholen. Diese schießt Tony nach der Frage „Wie alt ist diese Kleine mit der du chattest?“ unvermittelt in den Kopf. Die Gewalteinwirkung geschieht im Off, die Folge – eine Schusswunde im linken Auge – ist in Nahaufnahme zu sehen. Als Tonys Leiche

weggeschleift wird, ist diese in der Totalen zu sehen. Derik küsst Courtney, welche ihm in die Unterlippe beißt. Um das Internetpublikum zu unterhalten, wie Derik sagt, soll sich Courtney mit einer Glasflasche selbst befriedigen. Als sie sich weigert zwingt Derik Ray mit Courtney mittels der Flasche Geschlechtsverkehr auszuüben. Weigert er sich droht er beide zu erschießen. Es ist zu sehen wie eine Flasche zwischen Courtneys Beinen hin- und herbewegt wird. Als Ray die Flasche herauszieht, quellen Innereien ruckartig hervor. Courtney regt sich nicht mehr. Derik blickt schockiert, freudig und geekelt drein und bewertet die Situation mit: „*Schätze Courtney spielt nicht mehr mit. Ups.*“ Anschließend zwingt Derik Ray mit der toten Courtney Oralverkehr auszuüben. Jennifer wird gezwungen Michelle ein Auge mit einem Korkenzieher zu entfernen. Der Stich erfolgt im Off. In Nahaufnahme sieht man das Herausreißen des Augapfels. Das Auge und der blutige Korkenzieher sind in Großaufnahme zu sehen, ebenso wie Michelles Verletzungsfolgen. Derik offenbart, dass Ray an Hodenkrebs leide und Michelle solle Rays Hoden abschneiden, um den Tumor zu entfernen. Das Schneiden wird mehrmals in Nahaufnahme gezeigt, während klassische Musik (Vivaldi – 4 Jahreszeiten: Winter) zu hören ist. Auf Rays Wunsch hin tötet Michelle diesen durch einen Stich. Gewaltfolgen sind nicht zu sehen. Nach einem Zweikampf zwischen Derik und Jennifer wird letztere gezwungen Michelle eine Niere zu entfernen. Der Einschnitt sowie die Entnahme des Organs sind in Nahaufnahme zu sehen. Michelle wird gezwungen bei Jennifer mittels einer Schere eine Abtreibung herbeizuführen. Michelle hebt die Schere zum Stich gegen Derik und wird dabei von diesem erschossen. Der Kopfschuss ist in der Totalen zu sehen, Blut spritzt in Jennifers Gesicht. Derik sticht mit der Schere in Jennifers Bauch, schneidet ihn auf und greift hinein, wobei Stich sowie Schnitt kurz in Nahaufnahme zu sehen sind. Jennifer drückt Deriks Auge ein, es blutet stark. Dann sticht sie ihm ein Schmuckstück in das Trommelfell. Derik tötet Jennifer. Nachdem alle Mitglieder der Daredevils tot sind und Derik schwer verletzt zurückbleibt bewertet er die Situation mit: „*Gutes Spiel. Ich schätze ich brauche ein neues Team.*“ An der Tür erwartet Derik ein Kamerteam, welches diesen interviewen. In der nächsten Szene sieht man, dass Derik allein ist und mit sich selbst spricht. In einer Post-Credit-Szene sieht man wie Jennifers Hand zuckt.

Das Frontcover des Mediabooks zeigt eine nackte und an den Armen gefesselte Frau, in deren Seite die Worte „*TRUTH OR DARE*“ in die Haut geritzt sind. Der Film wird durch den Coverrücken wie folgt beschrieben:

„Jennifer und ihr Freunde, die sich die Daredevils nennen, sind im Internet zu einiger Berühmtheit gelangt, da sie kurze, brutale Videoclips produzieren, in denen sie eine abgewandelte Form des Kinderspiels „Wahrheit oder Pflicht“ spielen. Ihr letztes Video, das mehr als eine überraschende Wende in sich birgt, ruft jedoch auch ihren größten Fan Derik auf den Plan, der nur zu gerne mitspielen möchte. Derik hat jedoch seine eigenen Regeln und so beginnt für die Freunde ein bitterböses Spiel um Leben und Tod...“

TRUTH OR DARE bietet das, was man mit eben diesem Spiel verbindet: Spannung, überraschende Wendungen und dunkle Geheimnisse. Dabei sind die menschlichen Abgründe, die sich dabei auftun, so tief, dass der Zuschauer völlig mitgerissen wird. Die Spannung bleibt bis zuletzt erhalten, man wird selbst fast zum Mitspieler. Dabei schafft Jessica Cameron es, den Zuschauer nicht nur durch dunkle Geheimnisse zu schocken, sondern liefert außerdem einen extrem blutigen Film ab, der auch das Herz jedes Splatterfans höherschlagen lässt.“

Dem Medium liegt ein 18-seitiges, deutschsprachiges Booklet bei. Es enthält Darstellungen von blutüberströmten, teils schwer verletzten Personen. So ist unter anderem in Nahaufnahme der Kopf einer Frau zu sehen, deren Auge durchstoßen wurde, daneben ist ein Bild zu sehen, wie der Frau ein Korkenzieher ins Auge gerammt wurde. Das Booklet enthält den folgenden Text:

„Jennifer und ihre Freunde, die sogenannten Daredevils [...] stellen Videoclips ins Internet. Dabei handelt es sich [...] um eine spezielle Variante des Spiels Wahrheit oder Pflicht. [...] Im Clip, den man zu Beginn des Films sieht, handelt es sich um eine Runde Russisch-Roulette, die

jedoch blutig endet. Dieses brutale Video schlägt hohe Wellen im Internet [...]. Die Clique wird von nun an gefeiert und gelangt zu einiger Berühmtheit. Bei einem Interview [...] treffen die Freunde [...] auf ihren größten Fan Derik. Dieser ist jedoch so gar nicht zufrieden mit dem letzten Clip, denn er entpuppt sich als Fake. Derik vermisst den Realismus in den Videos der Daredevils und beschließt deshalb, sich an ihrem nächsten Clip beteiligen zu wollen. [...] Derik beteiligt sich am nächsten Clip der Freunde, der wieder eine Russisch-Roulette-Variante sein soll und damit endet dieser Clip nun tödlich für einen der Spieler. Die überlebenden Daredevils werden nun gezwungen weiter Wahrheit oder Pflicht zu spielen – mit Derik als Spielleiter, der zudem alles fleißig filmt und immer wieder online stellt. Die Clips erreichen dabei schnell eine große Viralität mit vielen Tausend Zuschauern, die das Gesehene auch fleißig kommentieren. Die Kommentare stacheln Derik dabei immer weiter an, wobei er egal was die Leute von Clips denken, ob sie nun toll finden oder wieder für einen Fake halten, nur eine Reaktion kennt: Gewalt.

TRUTH OR DARE führt dem Zuschauer sein eigenes tägliches Verhalten vor Augen, wodurch sich eine große Nähe mit den Charakteren entwickelt. [...] Neben den optischen Reizen und der nervenzerfetzenden Handlung schafft Jessica Camerons Film es also auch psychologische Tiefe aufzubauen und so den Zuschauer in den Bann zu ziehen. [...] Doch die Pflicht ist mindestens ebenso grausam wie die nackte Wahrheit. Darauf legt Regisseurin Jessica auch besonderen Wert: „Ich hatte die Idee zum Grundkonzept und dann haben mein Co-Autor und ich die medizinischen Details der Pflichten recherchiert. Das hat großen Spaß gemacht und meine Freunde, die Ärzte und Krankenschwestern sind, waren ziemlich verstört! Ich selber fürchte mich am meisten vor Dingen, die real sind, deshalb war es wichtig für mich, dass die Folterelemente authentisch sind. Ich liebe die Szene mit der Flaschenvergewaltigung, durch die Courtney stirbt. [...] Die Daredevils haben zwar augenscheinlich einen brutalen Clip gedreht, dieser war jedoch nur Betrug. Die eine, letzte Grenze haben sie dabei also nicht überschritten. [...] Derik [...] überschreitet sie aber eigentlich nicht nur, er springt weit darüber hinweg und zeigt, wie weit Menschen tatsächlich bereit sind zu gehen, um berühmt zu werden. [...] Damit provoziert TRUTH OR DARE provoziert [...] die Frage nach Gewalt und Brutalität, die durch blutige Filme oder Internetvideos hervorgerufen wird. Jessica Cameron selbst denkt nicht, dass gewalttätige Filme und Videos reale Gewalt provozieren: „Die Welt ist ein gefährlicher Ort voll von bösen Menschen, die schlimme Dinge tun. [...] Schlimme Menschen brauchen keine Inspiration um schlimme Dinge zu tun.“ TRUTH OR DARE spricht damit ein wichtiges Thema an, dass dem Film eine große Tiefe und Selbstreflexivität verleiht [...].“

Die anregungsberechtigte Stelle regt die Indizierung mit Schreiben vom 18.02.2021 an. Zur Begründung verwies sie darauf, dass das Medium auf Grund seines Inhalts auf seine jugendgefährdende Wirkung hin überprüft werden sollte.

Die Verfahrensbeteiligte nach § 21 Abs. 7 Jugendschutzgesetz (JuSchG) konnte nicht form- und fristgerecht über die Absicht der Prüfstelle, über eine Indizierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet werden, da eine ladungsfähige Anschrift nicht zu ermitteln war.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und auf den des Videofilms Bezug genommen. Die Filme wurden dem 3er-Gremium in seiner Sitzung in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgeführt.

G r ü n d e

Die DVD „**Truth or Dare**“ war anregungsgemäß in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Der Inhalt des Mediums ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Prüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Der Film „**Truth or Dare**“ wirkt verrohend, reizt zur Gewalttätigkeit an und stellt Gewalthandlungen selbstzweckhaft und detailliert dar.

Unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG ist die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Liesching, in Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Auflage, § 18 JuSchG, Rn. 33). Nach der Rechtsprechung wirken Medien immer dann verrohend, „wenn sie geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen negative Charaktereigenschaften wie Sadismus und Gewalttätigkeit, Gefühllosigkeit gegenüber anderen, Hinterlist und gemeine Schadenfreude zu wecken oder zu fördern“ (VG Köln, Beschl. v. 31.05.2010, Az. 22 L 1899/09, MMR 2010, 578). Erfasst sind somit Medien, die eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter als eine dem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegengesetzte Anschauung vermitteln (Liesching, in Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Auflage, § 18 JuSchG, Rn. 33). Eine verrohende Wirkung ist folglich anzunehmen, wenn das Risiko besteht, dass ein Medium Kinder und Jugendliche innerlich gegenüber dem Schicksal und Leiden anderer Menschen abstumpfen lässt (Stumpf, Jugendschutz oder Geschmackszensur? Die Indizierung von Medien nach dem Jugendschutzgesetz, 2009, S. 184).

Zu Gewalttätigkeit anreizende Medien stehen in engem Zusammenhang mit den verrohend wirkenden Medien. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen „Verrohung“ gleichsam auf die „innere“ Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die „äußere“ Verhaltensweise von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird (BVerfG, Beschl. v. 20.10.1992, Az. 1 BvR 698/89, BVerfGE 87, 209, 227 – Tanz der Teufel). Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt (Liesching, in Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl., § 18 JuSchG, Rn. 38). Dies ist dann der Fall, wenn die rücksichtslose Gewaltanwendung als selbstverständliches Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung dargestellt oder dem Minderjährigen eine Identifikationsmöglichkeit mit dem Gewalttäter geboten wird (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 282). Für die Bewertung des Vorliegens einer verrohenden bzw. zu Gewalttätigkeit anreizenden Wirkung werden nach der gefestigten Spruchpraxis insbesondere nachfolgende Kriterien herangezogen.

- Gewalt- und Tötungshandlungen prägen das mediale Geschehen insgesamt (z.B., wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert), wobei der Kontext, in denen die Darstellungen im konkreten Fall erfolgen, einzubeziehen ist;
- Gewalt wird legitimiert oder gerechtfertigt; dies ist der Fall, wenn die Anwendung von Gewalt als im Namen des Gesetzes oder im Dienste einer angeblich guten Sache oder zur Bereicherung als gerechtfertigt und üblich dargestellt wird, sie jedoch faktisch Recht und Ordnung negiert, bzw., Gewalt als Mittel zum Lustgewinn oder zur Steigerung des sozialen Ansehens positiv dargestellt wird;
- Gewalt und deren Folgen werden verharmlost; so kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Weiterhin liegt eine Jugendgefährdung vor, wenn Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden. Stellt die Vorschrift exemplarisch auf Mord- und Metzelszenen ab, ist eine gewisse Intensität der dargestellten Gewalthandlungen zu verlangen. Erfasst werden mithin nur Schilderungen von Gewalttätigkeiten, die mit erheblichen Verletzungen der Gewaltopfer (z.B. Tod, Verstümmelung) einhergehen (vgl. Liesching, in: Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG, Rn. 44). Die Voraussetzungen der „Selbstzweckhaftigkeit“ und „Detailliertheit“ der Gewaltdarstellungen müssen nach dem Normwortlaut kumulativ vorliegen. Dies bedeutet, dass beide genannten Merkmale bejaht werden müssen, um die Verwirklichung des Tatbestandes annehmen zu können.

Der Begriff der "Selbstzweckhaftigkeit" bedeutet, dass eine bestimmte Handlung nicht zur Erreichung eines bestimmten Zieles vorgenommen wird, sondern um ihrer selbst willen. Erfasst werden damit vor allem außerhalb jeder Dramaturgie und genreüblichen Unterhaltung stehende Gewaltexzesse, die erkennbar allein zur Befriedigung voyeuristischer und sadistischer Interessen in aller Breite dargestellt werden (vgl. Liesching, in: Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG, Rn. 45 i.V.m. § 15 JuSchG, Rn. 73).

Für das Merkmal „detailliert“ ist maßgeblich, dass die Darstellung von Gewalt in allen Einzelheiten minutiös anschaulich gemacht wird (vgl. Liesching, in: Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl., München 2011, § 18 JuSchG, Rn. 46). Erfasst sind somit insbesondere Mediengeschehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare) bzw. die Verletzungshandlungen und die Opfer vielfach in Nahaufnahmen gezeigt werden.

Der Film zeigt eine Reihe von Szenen, welche selbstzweckhafte und detaillierte Gewaltdarstellungen wiedergeben und ist gerade von diesen geprägt. Die Handlung des Films tritt hinter die aneinandergereichte Gewaltdarstellung zurück. Dadurch wird auch deutlich, dass die Gewaltanwendungen einen selbstzweckhaften Charakter aufweisen, sie dienen ausschließlich der Befriedigung voyeuristischer und sadistischer Interessen. Sie sind auch realistisch inszeniert. Gleichzeitig hält das Gremium den Inhalt des Films für verrohend.

Hierfür kann auf folgende Szenen verwiesen werden:

- **„Korkenzieher-Szene“** (ab 1:05:45 min ; konkrete Szene: 1:07:00 – 1:07:30 min):

Jennifer wird verpflichtet Michelles Augapfel mittels eines Korkenziehers zu entfernen. Der Stich erfolgt im Off, das Herausreißen des Auges ist jedoch in Nahaufnahme zu sehen. Auch das entfernte Auge sowie der blutige Korkenzieher sind in der anschließenden Szene in Nahaufnahme sichtbar, ebenso wie Michelles damit einhergehende Verletzungen. Die Tat kommentiert Derik wie folgt: *„Großartig, Jennifer. Danke das du unsere Zeit nicht verschwendet hast.“*

- **„Hodenentfernungs-Szene“** (1:09:00 – 1:10:36 min):
Derik zwingt Michelle dazu, Rays Hoden abzuschneiden. Das Schneiden selbst ist in mehreren Einstellungen in Nahaufnahme zu sehen. Während des Abtrennens des Geschlechts-teils spielt im Hintergrund klassische Musik (Höhepunkt von Vivaldi – 4 Jahreszeiten: Winter). Derik bewertet die Szene, als er von Michelle mit dem abgetrennten Hoden beworfen wird, mit: *„Ist das gut. Wo ist er? Hoden ist eine Delikatesse in den Rockies.“* Auf Wunsch von Ray tötet Michelle diesen durch einen Stich. Gewaltfolgen sind nicht zu sehen. Nach Rays Tod fragt Derik: *„Wieso verlässt du das Spiel, Ray?“*
- **„Nierenentfernungs-Szene“** (1:12:15 – 1:14:13 min):
Jennifer wird gezwungen Michelle eine Niere herauszuschneiden. Sie widersetzt sich zunächst: *„Du häßlicher Bastard, interessiert es dich gar nicht ob sie das überlebt?“* Darik antwortet hierauf: *„Interessieren? Sollte es mich interessieren? Niemand interessiert sich dafür mehr als ich, hast du kapiert? Und außerdem, das Video wird alle überleben, also tue es!“* Als Jennifer erneut zögert, als sie erfährt, dass Michelle nur noch eine Niere hat und Jennifer sich fragt, wie lange ein Mensch ohne Nieren überleben könne reagiert Derik mit den Worten: *„Nun, es wäre doch interessant wie lange Patienten ohne Niere überleben können. Tage oder gar Wochen. Also mach jetzt! Beende das Spiel!“* Unter vorgehaltener Waffe beugt sich Jennifer dem Zwang. Der Einschnitt und die unter Qualen schreiende, blutüberströmte Michelle sind in Nahaufnahme zusehen, ebenso wie die Herausnahme der Niere. Deriks Reaktion lautet: *„Das war toll, wirklich toll! Weiter!“*
- **„Abtreibungs-Szene“** (1:14:19 – 1:17:23 min):
Derik zwingt Michelle bei Jennifer eine Abtreibung vorzunehmen. Dazu legt er ihr eine Schere bereit und kommentiert dies mit den Worten: *„Michelle, jetzt bist du dran. Ich verpflichte dich bei Jennifer eine Abtreibung durchzuführen. Aber das Messer wird auf die Dauer langweilig. Also schauen wir was wir sonst noch haben. Ich denke das hier sollte funktionieren. Das Spiel beginnt!“* Als Michelle mit der Schere zum Stich gegen Derik ausholt, erschießt er diese mit einem Kopfschuss. Dieser ist in der Totalen zu sehen, Blut spritzt in Jennifers Gesicht. Derik greift selbst zur Schere, überwältigt Jennifer. Ein Stich und Schnitte in ihren Bauch sind zu sehen, ebenso das Derik mit seiner Hand in der Wunde suchend herumwühlt. Zur Verteidigung drückt Jennifer Deriks Auge ein, was stark blutet. Dann sticht sie ihm ein Schmuckstück in das Trommelfell. Derik sticht Jennifer erneut mit der Schere in den Bauch, was in Nahaufnahme sichtbar ist, woraufhin sie bewusstlos liegen bleibt. Schwer verletzt bewertet Derik die Situation mit: *„Gutes Spiel. Ich schätze ich brauche ein neues Team.“*

Der verfahrensgegenständliche Film zeichnet sich durch eine fokussierte Visualisierung der Gewaltausübung sowohl visuell durch Nahaufnahmen mit hohem Detailgrad als auch auditiv durch die Schreie der Opfer aus. Die Szenen sind visuell realistisch sowie explizit inszeniert und werden in einer drastischen Art und Weise gezeigt bzw. detailliert veranschaulicht. Zwar werden Nahaufnahmen immer wieder durch Schnittwechsel unterbrochen, allerdings steht dies der Annahme der detaillierten Gewaltdarstellung nicht entgegen, da es sich bei den präsentierten Gewaltdarstellungen nicht lediglich um Gewaltspitzen handelt. Durch die minutenlangen Gewalthandlungen, werden durch Nahaufnahmen auf etwa das Herausholen von Gedärmen aus Menschen sowie die Tötung von Menschen und das Abschneiden von Körperteilen, besonders hervorgehoben.

Dadurch entsteht eine fokussierte Visualisierung der Gewaltausübung, die dem Betrachter die Möglichkeit eröffnet, die Gewaltdarstellung besonders deutlich und realistisch inszeniert wahrzunehmen. Weiter erfolgen die Handlungen zum Teil ohne dramaturgische Notwendigkeit und damit selbstzweckhaft. So zielen diese vielmehr ausschließlich auf die Befriedigung voyeuristischer Neigungen ab. Die Einbettung der Gewalt in ein pervertiertes Spiel genügt nicht um der Handlung eine Rahmung zu verleihen, die geeignet wäre diese zu relativieren. Vielmehr bietet diese lediglich eine fadenscheinige Begründung für die Aneinanderreihung beliebiger Gewalttaten.

Eine verrohende Wirkung des Films ist daher anzunehmen, da zu befürchten steht, dass bei Kindern und Jugendlichen durch die Einbettung der Taten in ein vermeintliches Spiel eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden der Opfer hervorgerufen oder vertieft werden könnte. Die Darstellungen sind dazu geeignet, die Empathie von Kindern und Jugendlichen zu schmälern. Zudem haben sie den Effekt, Hemmschwellen von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Gewaltdarstellungen und Gewaltausübung herunterzusetzen. Insbesondere durch Deriks befürwortenden Reaktionen besteht die Möglichkeit, Rezipienten könnten sich dieser emotionalen Bewertung der Situation anschließen und so emotional gegenüber dem Leid der Verletzten abstumpfen; empathisches Verhalten ist diesem gänzlich fern. Dies kommt insbesondere bei der „Nierenentfernungs-Szene“ zum Ausdruck.

Das Gremium hatte sich zudem mit der Frage zu beschäftigen, ob der Film als unsittlich einzustufen ist. Insbesondere waren hier die „**Flaschenmasturbations-Szene**“ (53:37 - 1:02:22 min; konkrete Gewaltszene: 1:01:44 - 1:02:00 min) und die „**Oralverkehr-Szene**“ (1:02:25 - 1:04:15 min) in den Blick zu nehmen. Zwar beschäftigt sich das Medium mit den Themen Inzest, Pädophilie sowie Sex und Gewalt, jedoch werden die jeweiligen Szenen nie in einer befürwortenden, positiven oder gar sexuell anreizenden Art und Weise dargestellt. Tony wird für sein Geständnis, er habe mit einer 13-jährigen geschlafen von der Gruppe verurteilt (19:15 min - 19:48 min). Eine Positivwertung des Geschlechtsverkehrs mit Kindern erfolgt nicht, sondern gerade das Gegenteil. Als Courtney eine inzestuöse Beziehung mit ihrem Bruder eingesteht, wird diese von den anderen Gruppenmitgliedern verurteilt (21:30 - 23:10 min). Unter Androhung des Todes in Form von Erschießung durch Derik befriedigte Ray seine Schwester Courtney vaginal mit einem Flaschenhals, wobei keine Geschlechtsteile zu sehen sind. Die Darstellung des Inzests erfolgt weder befürwortend noch wird hier eine sexuelle Erregung der Beteiligten inszeniert. Auch als Courtney durch die Masturbation mittels der Flasche Gedärme aus dem Unterleib gezogen werden und sie infolge dessen stirbt, ist hierin keine Unsittlichkeit in Form der Verbindung von Sexualität und Gewalt zu sehen. Hierunter ist gerade nicht die Verknüpfung von Geschlechtsverkehr und Gewalt zu verstehen, sondern vielmehr, dass eine sexuelle Stimulation oder Erregung des Täters oder Dritten durch die Ausübung von Gewalt hervorgerufen oder gesteigert wird. Dies in dem vorliegenden Fall nicht gegeben.

Gewaltdarstellungen im Sinne des § 131 StGB sind nicht gegeben. Unter Zugrundelegung der für die strafrechtliche Prüfung relevanten Betrachterperspektive ist eine bejahende Anteilnahme an den Gewaltszenen und eine Identifikation mit den Täterinnen und Tätern nicht anzunehmen. Trotz der detaillierten, gewalthaltigen Szenen dominiert aus der Perspektive unbefangener Rezipienten die Anteilnahme mit den Gewaltopfern. Durch die ganz überwiegende Inszenierung aus der Opferperspektive leiden die Betrachtenden mit den Opfern mit und befürworten die ausgeübte Gewalt nicht. Das Medium behält ganz überwiegend eine stringente „Gut-Böse-Darstellung“ der handelnden Personen bei. Die Umwandlung der Opfer-Täter-Perspektive bei der Erschießung von Tony durch Jennifer (49:00 - 50:40 min) ist letztlich in die Gesamttragik des Films eingebettet und stellt keine Wendung dar, die strafrechtlich eine abweichende Wertung rechtfertigt. Die Gewaltdarstellung ist

In Anbetracht des Gesamtkontextes des Films ist daher von einer jugendgefährdenden Wirkung des Werkes auszugehen. Das Medium wirkt im hohen Maße verrohend. Es ist geeignet bei Kindern und Jugendlichen sadistische Charakterzüge zu fördern. Der Film gibt Mord- und Metzelszenen in hohem Detailgrad und in Nahaufnahme wieder. Die Einbettung der Gewalttaten in die Rahmung

eines vermeintlichen Spiels genügt nicht um die voyeuristische, selbstzweckhafte Darstellungsweise zu relativieren. Kinder und Jugendliche laufen Gefahr durch die sadistische und gleichgültige Einstellung zum Leiden Dritter emotional abzustumpfen.

Da diese Interpretationen mit Blick auf die für das Medium empfänglichen Minderjährigen vorzunehmen sind, muss dieser Personenkreis der gefährdungsgeneigten Minderjährigen bestimmt werden. Gefährdungsgeneigte Minderjährige sind Personen unter 18 Jahren, die aufgrund von Veranlagung, Geschlecht, Erziehung oder ihrer Lebensumstände Gefahr laufen, durch die inkriminierten Inhalte in sozial-ethische Verwirrung gestürzt zu werden. Die Gefährdungsneigung kann sich aus dem Heranwachsen in einem sozialen Milieu ergeben, das durch bestimmte Lebensverhältnisse oder Anschauungen charakterisiert ist. Andere Minderjährige bleiben bei der Beurteilung der jugendgefährdenden Wirkung außer Betracht (ständige Rechtsprechung; vgl. BVerwG, Urteile vom 16. Dezember 1971 - 1 C 31.68 - BVerwGE 39, 197 <205> und vom 31. Mai 2017 - 6 C 10.15 - BVerwGE 159, 49 Rn. 40; Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG Rn. 17 ff.; Roll, in: Nikles u.a., Jugendschutzrecht, 3. Aufl. 2011, § 18 JuSchG Rn. 4).

Als gefährdungsgeneigt sind solche Minderjährige anzusehen, die aufgrund von Gewalterfahrungen sozialisiert sind und hierdurch für die genannten Inhalte besonders empfänglich sind oder durch diese in gesteigertem Maße psychisch beeinträchtigt werden.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, Az.: 20 A 3106/96) betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist:

„Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden [...]“

Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium Medien mit vergleichbaren Inhalten stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Der Indizierung steht vorliegend auch nicht die Vorschrift des § 18 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG entgegen. Danach darf ein Medium nicht in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen werden, wenn es der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient.

Die Entscheidung über eine Listenaufnahme erfordert eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob und wie sich das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG im Verhältnis zur Jugendgefährdung auswirkt.

Nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist dabei alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung“, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse oder Phantasien des Künstlers zum Ausdruck kommen (BVerfGE 30, 173, 189).

Nach dem formalen Kunstbegriff orientiert sich Kunst an „Gattungsanforderungen“, weist also Strukturmerkmale auf, die die Einordnung unter einen bestimmten Werktyp (Malerei, Bildhauerei, Dichtung usw.) ermöglichen (BVerfGE 67, 213, 226 f.). Unter den formalen Kunstbegriff fällt

auch die verfahrensgegenständliche CD, in der Dichtung und Komposition als werktypische Elemente erkennbar sind.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (BVerfGE 83, 130, 139 f.) hat auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und insbesondere Art. 6 Abs. 2 GG. Der Prüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen und festzustellen, welchem der beiden Rechtsgüter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen. Für diese Abwägung sind die jeweiligen Belange zu ermitteln.

Die Belange des Jugendschutzes folgen dem Ziel der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Gemeinschaftsfähigkeit stellt eine Absage an die zunehmende Individualisierung und Entsolidarisierung dar, Ziel ist die Förderung von Solidarität, Partizipation und Sinn für gegenseitigen Respekt. Dieses Ziel ergibt sich mittelbar aus dem Schutzbereich, welcher durch den gesetzlichen Regelbeispielskatalog gewahrt werden soll.

Für die Gewichtung der Kunstfreiheit ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung von Bedeutung, in welchem Maße gefährdende Schilderungen in ein künstlerisches Konzept eingebunden sind. Die Kunstfreiheit kann umso eher Vorrang beanspruchen, je mehr die den Jugendlichen gefährdenden Darstellungen künstlerisch gestaltet und in die Gesamtkonzeption des Kunstwerkes eingebettet sind (vgl. BVerfGE 30, 173; 195). Die Prüfung, ob jugendgefährdende Passagen eines Werkes nicht oder nur lose in ein künstlerisches Konzept eingebunden sind, erfordert demnach eine werkgerechte Interpretation.

Nach Auffassung des Gremiums besitzt das verfahrensgegenständliche Medium kein ausreichendes, künstlerisches Konzept, welches geeignet wäre, einen Vorrang der Kunstfreiheit vor dem Verfassungsgut Jugendschutz zu begründen.

Zu dem Film „Truth or Dare“ finden sich gemischte Kritiken. Gelobt wird vor allem die realistische Darstellung und die Spezial-Effekte, die der Regisseurin trotz Low-Budget-Produktion gut eingesetzt hat. Ansonsten wird der Film als brutal und grauenhaft bewertet.

Eine Negativ-Kritik führt aus (<http://oswreview.com/media/movie-truth-or-dare/>):

„Apart from the opening few minutes, it’s exclusively shot in a small basement, which gets visually tiresome. There’s also no B-storyline so there’s no break from the main story to freshen things up. However you could say it’s relentless and never lets you take a breather. Although there’s a few gory shots, it’s mostly cleverly hidden with lots of screaming and blood. They passed out barf bags prior to the showing but no-one puked, although maybe 10 people left (that could’ve been due to ‘we’ve seen enough of this film’ though, but it is genuinely unpleasant). I enjoyed the first death, it was a nice shock. [...] I always like people escaping their captors, as it changes the situation and dynamic. This doesn’t happen, they don’t even try. It’s annoying as there’s clearly a few opportunities to do so (one instance where Derik puts the gun down and unties them) There’s some rough gimmicks (bottle rape, removing an eye with a corkscrew etc) which isn’t pleasant (success!) [...] Overall: I didn’t enjoy this film, I got bored of the premise and the weak characters pretty quickly. It’s low budget so it’s more blood and reaction than gore (like salami nippes!), but the editing hid it well. However the unpleasantness is what Jessica

Cameron was going for, and it succeeded. Not my cup of tea. Unless you're into people screaming for 90 minutes, it's a definite avoid."

Besonders positiv dargestellt wird das Werk in der Rezension des Nutzers „Michael DeFellipo“ (<https://www.horrorsociety.com/2013/11/18/review-jessica-camerons-truth-or-dare/>):

„The film kicks off with a hilarious opening scene that sets the mood for the rest of the movie, or so you think. After a brief interlude Truth or Dare goes from 0 to 100 at the 11 minute mark and that's when things go crazy. Literally you go from a Slumber Party Mas-sacre themed conversation (jammies and all!) and in seconds blood and brains are splattered across the walls. This is only the beginning of the, "What just happened? What the Hell did I just watch?" moments and this film has two dozen of them! Special effects were created by Carrie Mercado based on the bizarre, twisted ideas created by Cameron and Higgins. The blood looks as real as real can be (no pink koolaid!) and all the effects looked to have been made practically, which gets a huge thumbs up from me. Truth or Dare has lots of gun shots, lots of stabbing, glass eating, nipple cutting, eye gouging, and even vaginal renewal. It really is a sick flick that could make gore hounds cover their eyes once or twice. Is this movie torture porn? Maybe! But at least it all looks real enough to make you lose your breakfast. This is not a movie for the faint of heart! [...] While Truth or Dare relies heavily on blood and gore, it also contains a lot of character development and dialogue. Throughout the movie you learn a variety of elements about each character – dark secrets, biggest fears, wants and desires – and you begin to sympathize with them. Eventually, the script flips and you end up looking at the movie as if you were playing truth or dare. "Oh, my God. What if that was **my** sister? What if that was **me**?" Once you fall into that mindset then the film becomes a whole lot scarier. All the actors in Truth or Dare are extremely talented and give believable performances. [...] Thematically I think all of the six Dare Devils were written to represent a human characteristic that is stripped away when you are forced into a potentially deadly situation. Jon – outer strength. Tony – sense of humor. Courtney – sensuality. Ray – warmth. Michelle – dignity. Jennifer – the will to survive. [...] Speaking of themes, Truth or Dare deals with lies and backstabbing, the question of what you would be willing to do to survive, and the effects of violence on the human race, but I would say that the biggest central theme here is sexual depravity. Topics that are discussed include child rape and incest, and two of the kills are even related to brutality on the genitals. [...] Dare I say it, but Cameron's ability as a director is far more revolting and masterful than directors who have been in the game much, much longer. I only have two complaints. My first complaint is that there wasn't a lot of scenery changes, but I do understand that had to be done for story purposes. My second complaint is that one of the characters play a transgendered person and it's just not believable because they are way too attractive as they are! Truth or Dare is the best directorial debut by any female film maker in the year 2013. Truth or Dare is the best torture flick that we've seen in years. Truth or Dare is brutal, bloody, and twisted, truly sinister; not for the average horror fan. [...] This gets a 10 out of 10 rating from me, guys!"

So auch eine andere Rezension (<https://lovehorror.co.uk/psycho/41976/truth-or-dare-2013-review/>):

„Truth or Dare really is extreme in the levels of the gore that it brings forth. In fact it was by far the goriest film at FrightFest 2014, fighting off some stiff blood stained competition with two bloody stumps covered in viscera and brain jam. So if you like gore this is the film for you, no question. [...] The subject of 'what people will do for fame and fortune' has reared its topical head several times in recent horror films from the fantastic 13 Sins to Cheap Thrills and the inventive British horror Panic Button. All of these hold a mirror

up to our star obsessed culture where someone can go from obscurity to household name by simply filming themselves doing something stupid, disgusting, illegal or dangerous. It all devalues the idea of celebrity and reveals how base and barbaric humanity can really be to condone or enjoy such acts. Truth or Dare takes the same theme but gives it a twist with the Truth or Dare Devils forced by their psychotic number one fan Derik to perform terrible tasks for real rather than make money from faking them. [...] With lots of horrifying humor and uncomfortable laughs, at first ironically Derik's biggest problem is that no one believes that what he's doing is real, which pushes him to up the ante and take things into darker more disturbing realms of pain and humiliation with the film becoming more sick and serious as it goes on. Filmed predominantly in one location in real time, Truth or Dare is well shot and well made. Jessica Cameron does a fine job with her low budget delivering excellent effects and action keeping up the pace throughout making it a great directorial debut. [...] Losing its purpose towards the end and diving headlong into torture porn territory, this really is a mucked up movie definitely not made for the faint hearted. But maybe Jessica Cameron's point is to push the gore and the audience as far as it will go, and some horror fans will love Truth or Dare for that very reason."

In der Gesamtschau ist nach Auffassung des Gremiums gleichwohl dem Film insgesamt allenfalls ein einfacher Kunstgehalt zuzusprechen. Das Gremium hat dabei nicht verkannt, dass der Film mit vergleichsweise einfachen Mitteln zu einer sehr konsequenten Umsetzung eines Films des Splatter / Torture Porn-Genres führte. Auch die verwendeten Filmeffekte (z.B. Kunstblut) zeugen angesichts der geringen finanziellen Mittel, die dieser „Low-Budget-Produktion“ zur Verfügung standen, auch aus Sicht des Gremiums von einem gewissen kinematografischen Geschick. Zu berücksichtigen ist jedoch gleichwohl die narrative Oberflächlichkeit des Films. Die angedeutete Sozialkritik, für Aufmerksamkeit und Klickzahlen im Social Media-Bereich bis ans Äußerste und darüber hinaus zu gehen, vermag die Darstellung nicht zu relativieren oder zu rechtfertigen. Auch die aus dem Booklet zu entnehmende Intention der Regisseurin durch den Film auf Gewaltmissstände in der Gesellschaft hinzuweisen geht fehl. Ihre Hypothese gewaltsame Medien bewirkten oder provozierten keine reale Gewalt, sondern führten zur „Selbstreflexivität“ der Rezipienten kann nicht gefolgt werden. Gerade bei gefährdungsgeneigten Jugendliche besteht die Gefahr durch das Medium und der darin dargestellten Gewalt sozial-ethisch desorientiert zu werden.

Dem steht nach Ansicht des Gremiums eine intensive Beeinträchtigung der Belange des Jugendschutzes entgegen. Die Aneinanderreihung von Gewaltdarstellungen gefährden die Belange des Jugendschutzes indem der Film verrohende, zur Gewalttätigkeit anreizende und selbstzweckhafte, detaillierte Gewaltdarstellungen wiedergibt. Die Darstellungen erreichen in Qualität und Quantität ein herausragendes Maß an jugendgefährdender Wirkung.

Im Ergebnis hat nach Gewichtung der betroffenen Belange von Jugendschutz und Kunstfreiheit eine umfängliche Abwägung eine Vorrangentscheidung zugunsten des Jugendschutzes ergeben.

Angesichts der zahlreichen detaillierten, blutigen und äußerst brutalen und realistischen Gewaltdarstellungen hat das 3er-Gremium daher dem Jugendschutz den Vorrang eingeräumt.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG lag nicht vor, da die Verbreitung der DVD als nicht nur geringfügig eingestuft wird.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

Jugendschutzgesetz (JuSchG):

§ 15 JuSchG - Jugendgefährdende Medien

Abs. 1 Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Trägermedium nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
- 1a. Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Absatz 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Telemedien nicht an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, vorgeführt werden.
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 1a Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Absatz 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Telemedien nicht an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, vorgeführt werden.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV):

§ 4 JMStV - Unzulässige Angebote

Abs. 1 ¹Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden,
3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen, oder den öffentlichen Frieden in einer die Würde

- der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,
5. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
 6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
 7. den Krieg verherrlichen,
 8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
 9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
 10. kinderpornografisch im Sinne des § 184b Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder jugendpornografisch im Sinne des § 184c Abs. 1 des Strafgesetzbuches sind oder pornografisch sind und Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder
 11. in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

²In den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 gilt § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, im Falle der Nummer 5 § 131 Abs. 2 des Strafgesetzbuches entsprechend.

Abs. 2 ¹Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

1. in sonstiger Weise pornografisch sind,
2. in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder
3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.

²In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).

Abs. 3 Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung durch die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorliegende Entscheidung der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien im vereinfachten Verfahren (§ 23 JuSchG) ist durch die Betroffenen (§ 21 Absatz 7 JuSchG) vor einer Klageerhebung zunächst die Entscheidung der Prüfstelle in voller Besetzung (§ 19 Absatz 5 JuSchG) zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung an die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz in Bonn zu richten.

